

§ 263a StGB

Computerbetrug

(1) Wer in der [Absicht](#), sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das [Vermögen](#) eines anderen dadurch [beschädigt](#), dass er das Ergebnis eines Datenverarbeitungsvorgangs durch unrichtige [Gestaltung](#) des Programms, durch Verwendung unrichtiger oder unvollständiger [Daten](#), durch unbefugte Verwendung von [Daten](#) oder sonst durch unbefugte Einwirkung auf den Ablauf beeinflusst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [263 Abs. 2 bis 6 StGB](#) gilt entsprechend.

(3) Wer eine [Straftat](#) nach Absatz 1 vorbereitet, indem er

1. Computerprogramme, deren Zweck die Begehung einer solchen Tat ist, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt oder
2. Passwörter oder sonstige Sicherungscodes, die zur Begehung einer solchen Tat geeignet sind, herstellt, sich oder einem anderen verschafft, feilhält, verwahrt oder einem anderen überlässt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 gilt § [149 Abs. 2 und 3 StGB](#) entsprechend.